

TE Bvwg Erkenntnis 2026/2/24 G305 2232820-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2026

Entscheidungsdatum

24.02.2026

Norm

AsylG 2005 §57

BFA-VG §18 Abs5

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

1. AsylG 2005 § 57 heute
 2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
 3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. BFA-VG § 18 heute
 2. BFA-VG § 18 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 3. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. BFA-VG § 18 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 6. BFA-VG § 18 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
 7. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 8. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

G305 2232820-2/ZZ

TEILERKENNTNIS

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Dr. Ernst MAIER, MAS über die Beschwerde des XXXX , geb. am XXXX , StA. Serbien, vertreten durch die BBU GmbH, Leopold-Moses-Gasse 4, 1020 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX 2026, IFA-Zahl/Verfahrenszahl: XXXX , betreffend die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung zu Recht und wird beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Dr. Ernst MAIER, MAS über die Beschwerde des römisch 40 , geb. am römisch 40 , StA. Serbien, vertreten durch die BBU GmbH, Leopold-Moses-Gasse 4, 1020 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40 2026, IFA-Zahl/Verfahrenszahl: römisch 40 , betreffend die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung zu Recht und wird beschlossen:

A) Die Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung (Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheides) wird als unbegründet abgewiesen. Der Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung gemäß § 18 Abs. 5 BFA-VG nicht zuerkannt. A) Die Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung (Spruchpunkt römisch vier. des angefochtenen Bescheides) wird als unbegründet abgewiesen. Der Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung gemäß Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG nicht zuerkannt.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

Verfahrensgang und Sachverhalt:

1.1. Der am XXXX in XXXX (Serbien) geborene Beschwerdeführer (BF) ist ledig und im Besitz der Staatsangehörigkeit von Serbien. Die Staatsangehörigkeit ist geklärt. Er ist Inhaber eines zur Nr. XXXX ausgestellten Reisepasses der Republik Serbien. Er ist nicht im Besitz der österreichischen Staatsangehöriger und somit Fremder iSd § 2 Abs. 4 Z 10 FPG [ZMR-Abfrage und IZR-Abfrage]. 1.1. Der am römisch 40 in römisch 40 (Serbien) geborene Beschwerdeführer (BF) ist ledig und im Besitz der Staatsangehörigkeit von Serbien. Die Staatsangehörigkeit ist geklärt. Er ist Inhaber eines zur Nr. römisch 40 ausgestellten Reisepasses der Republik Serbien. Er ist nicht im Besitz der österreichischen Staatsangehöriger und somit Fremder iSd Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 10, FPG [ZMR-Abfrage und IZR-Abfrage].

Der BF ist grundsätzlich gesund und nimmt wegen seiner Drogenabhängigkeit das Medikament BUPRENORPHIN und befindet sich aktuell weder in ärztlicher, noch in therapeutischer Behandlung. Nach seinen eigenen Angaben will er das zuvor näher genannte Medikament am Schwarzmarkt gekauft haben. In Serbien ist er einer Erwerbstätigkeit als landwirtschaftlicher Mitarbeiter nachgegangen [Beschwerde vom XXXX 2026, S. 2]. Der BF ist grundsätzlich gesund und nimmt wegen seiner Drogenabhängigkeit das Medikament BUPRENORPHIN und befindet sich aktuell weder in

ärztlicher, noch in therapeutischer Behandlung. Nach seinen eigenen Angaben will er das zuvor näher genannte Medikament am Schwarzmarkt gekauft haben. In Serbien ist er einer Erwerbstätigkeit als landwirtschaftlicher Mitarbeiter nachgegangen [Beschwerde vom römisch 40 2026, Sitzung 2].

Der BF ist zu einem nicht näher festgestellten Zeitpunkt in den Schengenraum und in der Folge ins Bundesgebiet eingereist. Seine letzte (Haupt-)wohnsitzmeldung an einer Privatadresse war vom XXXX 2019 bis XXXX 2019 gegeben. Seither bestand bei ihm vom XXXX bis XXXX eine Hauptwohnsitzmeldung im Polizeianhaltezentrum (PAZ) XXXX . Aktuell scheint bei ihm im ZMR zwar keine Hauptwohnsitzmeldung mehr auf, doch sind anlassbezogen Anhaltspunkte dafür, dass er das Bundesgebiet bereits verlassen hätte, nicht hervorgekommen. Der BF ist zu einem nicht näher festgestellten Zeitpunkt in den Schengenraum und in der Folge ins Bundesgebiet eingereist. Seine letzte (Haupt-)wohnsitzmeldung an einer Privatadresse war vom römisch 40 2019 bis römisch 40 2019 gegeben. Seither bestand bei ihm vom römisch 40 bis römisch 40 eine Hauptwohnsitzmeldung im Polizeianhaltezentrum (PAZ) römisch 40 . Aktuell scheint bei ihm im ZMR zwar keine Hauptwohnsitzmeldung mehr auf, doch sind anlassbezogen Anhaltspunkte dafür, dass er das Bundesgebiet bereits verlassen hätte, nicht hervorgekommen.

Er hat einen im Bundesgebiet aufhältigen Halbbruder, XXXX , eine Cousine, XXXX . Im Bundesgebiet leben weiters eine Bekannte und vormalige Freundin des BF, XXXX und deren Sohn, XXXX . Dass es sich bei der zuletzt genannten Person, wie vom BF behauptet, um dessen Sohn handeln würde, steht nicht fest. Im Bundesgebiet hat der BF zu keinem Zeitpunkt ein Vaterschaftsanerkennnis für ein Kind abgegeben. Er hat einen im Bundesgebiet aufhältigen Halbbruder, römisch 40 , eine Cousine, römisch 40 . Im Bundesgebiet leben weiters eine Bekannte und vormalige Freundin des BF, römisch 40 und deren Sohn, römisch 40 . Dass es sich bei der zuletzt genannten Person, wie vom BF behauptet, um dessen Sohn handeln würde, steht nicht fest. Im Bundesgebiet hat der BF zu keinem Zeitpunkt ein Vaterschaftsanerkennnis für ein Kind abgegeben.

Zuletzt will der BF zu einem nicht näher genannten Zeitpunkt im XXXX 2025 ins Bundesgebiet eingereist und sich hier über die sichtvermerksfreie Aufenthaltsdauer aufgehalten haben [Beschwerde vom XXXX 2026, S. 2]. Zuletzt will der BF zu einem nicht näher genannten Zeitpunkt im römisch 40 2025 ins Bundesgebiet eingereist und sich hier über die sichtvermerksfreie Aufenthaltsdauer aufgehalten haben [Beschwerde vom römisch 40 2026, Sitzung 2].

Am XXXX 2026 wurde er um 13:32 Uhr von Organen der LPD XXXX im Rahmen eines Streifendienstes in der XXXX , dabei betreten, wie er gemeinsam mit weiteren Personen im Erdgeschoß des Stiegenhauses des oben näher bezeichneten Objekts Suchtgift konsumierte. Gegenüber den Organen der LPD XXXX gab er an, dass es sich bei diesem Objekt nicht um seinen Wohnsitz handle. Trotz mehrfacher Nachfrage gab er gegenüber den Organen der öffentlichen Sicherheitsbehörde jeweils falsche bzw. widersprüchliche Angaben bezüglich seines Aufenthalts- bzw. Wohnorts an. Zu seiner Person läuft bei der Staatsanwaltschaft XXXX zur GZ: XXXX eine Aufenthaltsermittlung. Am römisch 40 2026 wurde er um 13:32 Uhr von Organen der LPD römisch 40 im Rahmen eines Streifendienstes in der römisch 40 , dabei betreten, wie er gemeinsam mit weiteren Personen im Erdgeschoß des Stiegenhauses des oben näher bezeichneten Objekts Suchtgift konsumierte. Gegenüber den Organen der LPD römisch 40 gab er an, dass es sich bei diesem Objekt nicht um seinen Wohnsitz handle. Trotz mehrfacher Nachfrage gab er gegenüber den Organen der öffentlichen Sicherheitsbehörde jeweils falsche bzw. widersprüchliche Angaben bezüglich seines Aufenthalts- bzw. Wohnorts an. Zu seiner Person läuft bei der Staatsanwaltschaft römisch 40 zur GZ: römisch 40 eine Aufenthaltsermittlung.

Der BF verfügt im Bundesgebiet weder über Ersparnisse in nennenswerter Höhe, noch über Immobilienbesitz, sohin über keine Mittel, die ihm einen legalen Aufenthalt ermöglichen könnten. Zum Zeitpunkt seiner Betretung verfügte der BF über keinerlei Barmittel zur Finanzierung seines Lebensunterhalts. In Österreich verfügt er auch über keine Krankenversicherung.

Er ist auch keiner legalen Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet nachgegangen.

Vom Zeitpunkt seiner Einreise ins Bundesgebiet bis laufend verfügte der BF über keinen, nicht bloß auf vorübergehende Dauer ausgerichteten Wohnsitz. Sein Wohnsitz im Herkunftsstaat befindet sich an der Anschrift XXXX (Serbien). Vom Zeitpunkt seiner Einreise ins Bundesgebiet bis laufend verfügte der BF über keinen, nicht bloß auf vorübergehende Dauer ausgerichteten Wohnsitz. Sein Wohnsitz im Herkunftsstaat befindet sich an der Anschrift römisch 40 (Serbien).

Der BF ist im Bundesgebiet weder wirtschaftlich, noch sozial (nennenswert) verankert. Hier ist er weder einer Ausbildung nachgegangen, noch war er hier Mitglied in einem Verein. In Serbien war er zu keinem Zeitpunkt Adressat

einer politischen und/oder aus dem Motiv einer asylrechtlich relevanten Verfolgung.

1.2. Mit Bescheid vom XXXX 2026, IFA-Zahl/Verfahrenszahl: XXXX , sprach die belangte Behörde aus, dass dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gem. § 57 AsylG nicht gewährt werde (Spruchpunkt I.), gem. § 10 Abs. 2 AsylG iVm. § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gem. § 52 Abs. 1 Z 1 FPG gegen ihn erlassen werde (Spruchpunkt II.), gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt werde, dass seine Abschiebung gem. § 46 FPG nach Serbien zulässig sei (Spruchpunkt III.), einer Beschwerde gegen diese Rückkehrentscheidung gem. § 18 Abs. 2 Z 1 BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt werde (Spruchpunkt IV.), gem. § 55 Abs. 4 FPG eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht gewährt werde (Spruchpunkt V.) und gem. § 53 Abs. 1 iVm. Abs. 2 Z 1 FPG ein auf die Dauer von 2 Jahren befristetes Einreiseverbot gegen ihn erlassen werde (Spruchpunkt VI.). 1.2. Mit Bescheid vom römisch 40 2026, IFA-Zahl/Verfahrenszahl: römisch 40 , sprach die belangte Behörde aus, dass dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gem. Paragraph 57, AsylG nicht gewährt werde (Spruchpunkt römisch eins.), gem. Paragraph 10, Absatz 2, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gem. Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, FPG gegen ihn erlassen werde (Spruchpunkt römisch zwei.), gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt werde, dass seine Abschiebung gem. Paragraph 46, FPG nach Serbien zulässig sei (Spruchpunkt römisch drei.), einer Beschwerde gegen diese Rückkehrentscheidung gem. Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt werde (Spruchpunkt römisch vier.), gem. Paragraph 55, Absatz 4, FPG eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht gewährt werde (Spruchpunkt römisch fünf.) und gem. Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer eins, FPG ein auf die Dauer von 2 Jahren befristetes Einreiseverbot gegen ihn erlassen werde (Spruchpunkt römisch sechs.).

Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung gem. Spruchpunkt IV. stützte die belangte Behörde auf die Bestimmung des § 18 Abs. 2 Z 1 BFA-VG und führte dazu aus, in seinem Fall die Z 1 erfüllt sei, da er den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt im Bundesgebiet nicht nachzuweisen vermochte und sich beharrlich ohne Reisedokument in Missbrauch der Visumsfreiheit illegal im Bundesgebiet aufgehalten habe. Zudem sei er beim Konsum von Suchtmitteln von Beamten der LPD XXXX betreten worden. Durch sein Verhalten gefährde er die öffentliche Ordnung und Sicherheit und das wirtschaftliche Wohl des Landes. Seine sofortige Ausreise sei notwendig, um zu verhindern, dass er sich den Unterhalt über illegale Quellen finanziere. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung gem. Spruchpunkt römisch vier. stützte die belangte Behörde auf die Bestimmung des Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG und führte dazu aus, in seinem Fall die Ziffer eins, erfüllt sei, da er den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt im Bundesgebiet nicht nachzuweisen vermochte und sich beharrlich ohne Reisedokument in Missbrauch der Visumsfreiheit illegal im Bundesgebiet aufgehalten habe. Zudem sei er beim Konsum von Suchtmitteln von Beamten der LPD römisch 40 betreten worden. Durch sein Verhalten gefährde er die öffentliche Ordnung und Sicherheit und das wirtschaftliche Wohl des Landes. Seine sofortige Ausreise sei notwendig, um zu verhindern, dass er sich den Unterhalt über illegale Quellen finanziere.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die zum XXXX 2026 datierte Beschwerde im (erklärten) Umfang der Spruchpunkte IV. bis VI., die er mit den Anträgen verband, das Bundesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid beheben, das Einreiseverbot zur Gänze beheben sowie feststellen, dass dem BF eine Frist zur freiwilligen Ausreise gewährt wird, falls nicht alle zu seinen Lasten gehenden Rechtswidrigkeiten des angefochtenen Bescheides in der Beschwerde geltend gemacht wurden, diese amtswegig aufgreifen, und verband diese Anträge mit der Anregung, das Bundesverwaltungsgericht möge der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen bzw. den angefochtenen Bescheid bezüglich des Spruchpunktes VI. ersatzlos beheben, in eventu die Höhe des Einreiseverbotes auf eine angemessene Dauer herabsetzen, in eventu den angefochtenen Bescheid im angefochtenen Umfang ersatzlos beheben und zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das BFA zurückverweisen. Gegen diesen Bescheid richtet sich die zum römisch 40 2026 datierte Beschwerde im (erklärten) Umfang der Spruchpunkte römisch vier. bis römisch sechs., die er mit den Anträgen verband, das Bundesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid beheben, das Einreiseverbot zur Gänze beheben sowie feststellen, dass dem BF eine Frist zur freiwilligen Ausreise gewährt wird, falls nicht alle zu seinen Lasten gehenden Rechtswidrigkeiten des angefochtenen Bescheides in der Beschwerde geltend gemacht wurden, diese amtswegig aufgreifen, und verband diese Anträge mit der Anregung, das Bundesverwaltungsgericht möge der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen bzw. den

angefochtenen Bescheid bezüglich des Spruchpunktes römisch sechs. ersatzlos beheben, in eventuelle die Höhe des Einreiseverbotes auf eine angemessene Dauer herabsetzen, in eventuelle den angefochtenen Bescheid im angefochtenen Umfang ersatzlos beheben und zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das BFA zurückverweisen.

Das BFA übermittelte dem Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde samt Verwaltungsakten am XXXX 2026. Das BFA übermittelte dem Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde samt Verwaltungsakten am römisch 40 2026.

Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und der für die Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung maßgebliche Sachverhalt ergeben sich ohne entscheidungsrelevante Widersprüche aus dem unbedenklichen Inhalt der Verwaltungsakte des BFA sowie des Gerichtsakts des BVwG, insbesondere aus der Beschwerde, aus Abfragen im Zentralen Melderegister (ZMR), im Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister (IZR) und im Strafregister.

Rechtliche Beurteilung:

Als Staatsangehöriger von Serbien ist der BF ein Fremder iSd § 2 Abs 4 Z 10 FPG. Als Staatsangehöriger von Serbien ist der BF ein Fremder iSd Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 10, FPG.

Gemäß § 18 Abs. 2 BFA-VG ist die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung abzuerkennen, wenn die sofortige Ausreise des Betroffenen oder die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist. Gem. § 18 Abs. 3 BFA-VG kann bei EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot aberkannt werden, wenn deren sofortige Ausreise oder die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist. Gemäß § 18 Abs. 5 BFA-VG hat das BVwG einer Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, diese binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde von Amts wegen zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art 2 EMRK, Art 3 EMRK, Art 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In der Beschwerde gegen den in der Hauptsache ergangenen Bescheid sind die Gründe, auf die sich die Behauptung des Vorliegens einer realen Gefahr oder einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit gemäß Satz 1 stützt, genau zu bezeichnen. Gemäß Paragraph 18, Absatz 2, BFA-VG ist die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung abzuerkennen, wenn die sofortige Ausreise des Betroffenen oder die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist. Gem. Paragraph 18, Absatz 3, BFA-VG kann bei EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot aberkannt werden, wenn deren sofortige Ausreise oder die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist. Gemäß Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG hat das BVwG einer Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, diese binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde von Amts wegen zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK, Artikel 8, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In der Beschwerde gegen den in der Hauptsache ergangenen Bescheid sind die Gründe, auf die sich die Behauptung des Vorliegens einer realen Gefahr oder einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit gemäß Satz 1 stützt, genau zu bezeichnen.

Aufgrund der in der Beschwerde enthaltenen Anfechtungserklärung ist davon auszugehen, dass sich diese auch gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung, sohin gegen Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheides richtet. Aufgrund der in der Beschwerde enthaltenen Anfechtungserklärung ist davon auszugehen, dass sich diese auch gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung, sohin gegen Spruchpunkt römisch vier. des angefochtenen Bescheides richtet.

Das BVwG hat über eine Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nach § 18 BFA-VG (oder gegen einen derartigen trennbaren Spruchteil eines Bescheides) gemäß § 18 Abs. 5 BFA-VG binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde in Form eines (Teil-)Erkenntnisses zu entscheiden (vgl. VwGH vom 19.06.2017, Fr 2017/19/0023

und vom 13.09.2016, Fr 2016/01/0014). Das BVwG hat über eine Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nach Paragraph 18, BFA-VG (oder gegen einen derartigen trennbaren Spruchteil eines Bescheids) gemäß Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde in Form eines (Teil-)Erkenntnisses zu entscheiden vergleiche VwGH vom 19.06.2017, Fr 2017/19/0023 und vom 13.09.2016, Fr 2016/01/0014).

Gemäß § 18 Abs. 3 BFA-VG ist die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot abzuerkennen, wenn die sofortige Ausreise des BF oder die sofortige Durchsetzung im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist. Gemäß Paragraph 18, Absatz 3, BFA-VG ist die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot abzuerkennen, wenn die sofortige Ausreise des BF oder die sofortige Durchsetzung im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist.

Gemäß § 18 Abs. 5 BFA-VG hat das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, diese binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde von Amts wegen zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art 2 EMRK, Art 3 EMRK, Art 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In der Beschwerde gegen den in der Hauptsache ergangenen Bescheid sind die Gründe, auf die sich die Behauptung des Vorliegens einer realen Gefahr oder einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit gemäß Satz 1 stützt, genau zu bezeichnen. Gemäß Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG hat das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, diese binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde von Amts wegen zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK, Artikel 8, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In der Beschwerde gegen den in der Hauptsache ergangenen Bescheid sind die Gründe, auf die sich die Behauptung des Vorliegens einer realen Gefahr oder einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit gemäß Satz 1 stützt, genau zu bezeichnen.

Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf - insbesondere angesichts der weitreichenden damit verbundenen Konsequenzen - einer entsprechend sorgfältigen, einzelfallbezogenen Begründung. Sie darf nicht ausschließlich darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbots erfüllt sind. Die Behörde muss vielmehr nachvollziehbar darlegen, warum die Aufenthaltsbeendigung sofort - ohne Aufschub und unabhängig vom Ergebnis des Beschwerdeverfahrens - zu erfolgen hat (vgl. VwGH 27.08.2020, Ra 2020/21/0172). Es bedarf daher einer über die Erwägungen für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes nach § 67 FPG hinausgehenden besonderen Begründung, weshalb die Annahme gerechtfertigt ist, der weitere Aufenthalt des Fremden während der Dauer des Beschwerdeverfahrens gefährde die öffentliche Ordnung oder Sicherheit derart, dass die sofortige Ausreise bzw. Abschiebung schon nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheids erforderlich ist (vgl. VwGH vom 16.01.2020, Ra 2019/21/0360). Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf - insbesondere angesichts der weitreichenden damit verbundenen Konsequenzen - einer entsprechend sorgfältigen, einzelfallbezogenen Begründung. Sie darf nicht ausschließlich darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbots erfüllt sind. Die Behörde muss vielmehr nachvollziehbar darlegen, warum die Aufenthaltsbeendigung sofort - ohne Aufschub und unabhängig vom Ergebnis des Beschwerdeverfahrens - zu erfolgen hat (vgl. VwGH 27.08.2020, Ra 2020/21/0172). Es bedarf daher einer über die Erwägungen für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes nach Paragraph 67, FPG hinausgehenden besonderen Begründung, weshalb die Annahme gerechtfertigt ist, der weitere Aufenthalt des Fremden während der Dauer des Beschwerdeverfahrens gefährde die öffentliche Ordnung oder Sicherheit derart, dass die sofortige Ausreise bzw. Abschiebung schon nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheids erforderlich ist (vgl. VwGH vom 16.01.2020, Ra 2019/21/0360).

Eine solche Begründung lässt sich dem angefochtenen Bescheid entnehmen. Konkret stützte die belangte Behörde die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung gem. Spruchpunkt IV. auf die Bestimmung des § 18 Abs. 2 Z 1 BFA-VG und auf den Umstand, dass er den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt im Bundesgebiet nicht nachzuweisen vermochte

und sich beharrlich ohne Reisedokument in Missbrauch der Visumsfreiheit illegal im Bundesgebiet aufgehalten hatte. Zudem sei er beim Konsum von Suchtmitteln von Beamten der LPD XXXX betreten worden und gefährde er mit seinem Verhalten die öffentliche Ordnung und Sicherheit und das wirtschaftliche Wohl des Landes. Seine sofortige Ausreise sei notwendig, um zu verhindern, dass er sich den Unterhalt über illegale Quellen finanziere. Beim Beschwerdeführer kommt hinzu, dass er auch infolge völligen Fehlens eines Immobilienbesitzes und einer legalen Erwerbsarbeit als mittellos zu bezeichnen ist. Hinzu kommt, dass er während seines Aufenthalts im Bundesgebiet über keine eigene, nicht bloß auf vorübergehende Dauer ausgerichtete Unterkunft verfügte und sich hier unstatet wo aufgehalten hat. Hinzu kommt weiter, dass er die Dauer des sichtsvermerksfreien Aufenthalts überschritten hat, sodass anlassbezogen die Entscheidung der belangten Behörde entsprechend getragen wird. Anhaltspunkte dafür, dass der BF das Bundesgebiet bereits verlassen hätte, sind anlassbezogen nicht hervorgekommen. Eine solche Begründung lässt sich dem angefochtenen Bescheid entnehmen. Konkret stützte die belangte Behörde die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung gem. Spruchpunkt römisch vier. auf die Bestimmung des Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG und auf den Umstand, dass er den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt im Bundesgebiet nicht nachzuweisen vermochte und sich beharrlich ohne Reisedokument in Missbrauch der Visumsfreiheit illegal im Bundesgebiet aufgehalten hatte. Zudem sei er beim Konsum von Suchtmitteln von Beamten der LPD römisch 40 betreten worden und gefährde er mit seinem Verhalten die öffentliche Ordnung und Sicherheit und das wirtschaftliche Wohl des Landes. Seine sofortige Ausreise sei notwendig, um zu verhindern, dass er sich den Unterhalt über illegale Quellen finanziere. Beim Beschwerdeführer kommt hinzu, dass er auch infolge völligen Fehlens eines Immobilienbesitzes und einer legalen Erwerbsarbeit als mittellos zu bezeichnen ist. Hinzu kommt, dass er während seines Aufenthalts im Bundesgebiet über keine eigene, nicht bloß auf vorübergehende Dauer ausgerichtete Unterkunft verfügte und sich hier unstatet wo aufgehalten hat. Hinzu kommt weiter, dass er die Dauer des sichtsvermerksfreien Aufenthalts überschritten hat, sodass anlassbezogen die Entscheidung der belangten Behörde entsprechend getragen wird. Anhaltspunkte dafür, dass der BF das Bundesgebiet bereits verlassen hätte, sind anlassbezogen nicht hervorgekommen.

Eine Grobprüfung der vorgelegten Akten und der dem BVwG vorliegenden Informationen über die aktuelle Lage im Herkunftsstaat des BF (Serbien) ergibt anlassbezogen keine konkreten Hinweise für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 Abs 5 BFA-VG. Eine Grobprüfung der vorgelegten Akten und der dem BVwG vorliegenden Informationen über die aktuelle Lage im Herkunftsstaat des BF (Serbien) ergibt anlassbezogen keine konkreten Hinweise für das Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG.

Angesichts dessen ist mit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung keine Verletzung von Art 8 EMRK und/oder der Art. 2 und 3 EMRKJ verbunden. Der BF ist im Bundesgebiet weder sozial, noch wirtschaftlich nennenswert verankert. Angesichts dessen ist mit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung keine Verletzung von Artikel 8, EMRK und/oder der Artikel 2 und 3 EMRKJ verbunden. Der BF ist im Bundesgebiet weder sozial, noch wirtschaftlich nennenswert verankert.

Die Begründung der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung im angefochtenen Bescheid ist somit ausreichend und im Hinblick auf das Gesamtverhalten des BF als nachvollziehbar anzusehen.

Die vom BFA vorgenommene Interessenabwägung ist nicht zu beanstanden.

Der Beschwerde ist im Ergebnis derzeit - vorbehaltlich allfälliger anderer Verfügungen zu einem späteren Zeitpunkt - die aufschiebende Wirkung nicht zuzuerkennen.

Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheids ist daher mit Teilerkenntnis zu bestätigen und der Beschwerde gemäß § 18 Abs 5 BFA-VG keine Folge zu erteilen. Spruchpunkt römisch vier. des angefochtenen Bescheids ist daher mit Teilerkenntnis zu bestätigen und der Beschwerde gemäß Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG keine Folge zu erteilen.

Eine mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 21 Abs 6a BFA-VG. Eine mündliche Verhandlung entfällt gemäß Paragraph 21, Absatz 6 a, BFA-VG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Rechtsfragen von über den Einzelfall hinausgehender grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG nicht zu lösen waren. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Rechtsfragen von über den Einzelfall hinausgehender grundsätzlicher Bedeutung iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zu lösen waren.

Schlagworte

aufschiebende Wirkung - Entfall EMRK reale Gefahr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:G305.2232820.2.00

Im RIS seit

16.04.2026

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at